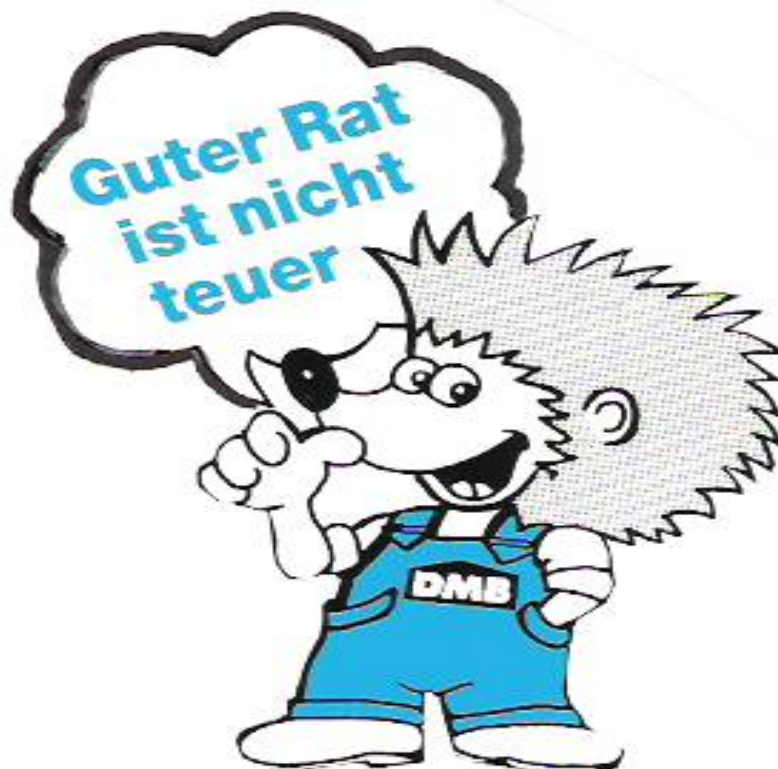


SATZUNG

des Deutschen Mieterbundes
Bernburg & Staßfurt e.V.
06406 Bernburg Kustrenaer Straße 65

eingetragen unter der Nr. VR 35216
im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal
Registereintrag unter: UR: 326/2019 vom 02.05.2019
beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am 02.03.2019



§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Mieterbund Bernburg & Staßfurt e.V.“ kurz „DMB Bernburg & Staßfurt e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Bernburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgern, die in Bernburg und Staßfurt sowie in deren Umgebung wohnen oder wohnten.

(4) Der DMB Bernburg & Staßfurt e.V., im Weiteren Verein genannt, ist Mitglied im Deutschen Mieterbund Sachsen-Anhalt e.V., Sitz Halle, und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V., Sitz Berlin, im Weiteren DMB genannt, angeschlossen.

§ 2 Der Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Mieter und Nutzer von Genossenschaftswohnungen mit dem Ziel, ihre Interessen in Miet- und Wohnungsangelegenheiten wahrzunehmen, zu fördern und zu schützen. Er bezweckt die Verwirklichung einer sozialen Wohnungs- und Mietpolitik in Gemeinden, im Land Sachsen-Anhalt sowie in ganz Deutschland, die Förderung der sozialen Wohnungswirtschaft sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse und des Wohnumfeldes.

(2) Er setzt sich insbesondere ein für:

1. ein Grundrecht auf angemessenen Wohnraum und den zu seinem Inhalt gehörenden Kündigungsschutz;
2. die Einflussnahme auf eine sozial gerechte Mietpreispolitik und gegen ungerechtfertigte Mieterhöhungen;
3. die Realisierung der Mitbestimmung der Mitglieder hinsichtlich der Wohnbedingungen und Mietbeziehungen;
4. die Information der Mitglieder über geplante Entwicklungen, die die Wohn- und Mietverhältnisse berühren;
5. die Wahrung der Rechte und Interessen der Mieter und Nutzer bei der Förderung aus öffentlichen und privaten Kassen, der Bauplanung und – ausführung, der Stadtplanung, der Sanierung und der Landschafts- und Regionalplanung.

(3) Der DMB Bernburg & Staßfurt e.V. wirkt gemeinsam mit den anderen Mitgliedsvereinen im DMB Sachsen-Anhalt und im DMB für die Durchsetzung von Mieterinteressen durch Erfahrungsaustausch, Stellungnahme zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen und durch mieterpolitische Vorschläge.

(4) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit kommunalen Organen sowie mit anderen Vereinen und Institutionen zur wirksamen Wahrnehmung der Mieter- und Nutzerinteressen an.

(5) Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein strebt die Verwirklichung seiner Ziele an durch:

1. Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit, in Mitgliederversammlungen und durch Veröffentlichungen;
2. die Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder sowie ihre außergerichtliche Vertretung im Rahmen des Vereinszweckes sowie rechtliche Unterstützung bei Gerichtssachen;
3. die Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern sowie Nutzern und Vermietern;
4. Vertretung der Mieter und Nutzer gegenüber Kommunen, Verwaltungen und Unternehmen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Jeder Mieter und Nutzer einer Wohnung, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden, wenn er die Satzung anerkennt. Andere juristische oder natürliche Personen können ebenfalls Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen oder fördern wollen, ohne jedoch Anspruch auf die Rechte nach § 6 zu haben.

(2) Eine mit dem Mitglied in einem gemeinsamen Hausstand oder einer Wohngemeinschaft lebende Person kann durch Antrag Mitglied werden, ohne Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag zu entrichten (beitragsfreie Mitgliedschaft).

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, begründet. Er kann die Aufnahme ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Beitritt erfolgt

(4) Wiedereintritt nach beendeter Mitgliedschaft ist bei Zahlung eventuell ausstehender Beträge der vorherigen Mitgliedschaft zulässig.

(5) Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen, wenn der Betroffene besondere Verdienste um den Verein oder die Vereinsziele errungen hat. Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtung zur Beitragszahlung.

(6) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 5

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

(1) Bei Eintritt in den Verein wird neben der Vierteljahresbeitragsrate eine Aufnahmegebühr erhoben. Von auswärts zuziehenden Personen, die an ihrem früheren Wohnort bereits Mitglied eines dem DMB e.V. angehörenden Vereins waren, zahlen keine Aufnahmegebühr. Beitragszahlungen an den vorherigen Verein werden angerechnet.

(2) Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser kann in Jahres-, Halbjahres- oder Vierteljahresraten im Voraus gezahlt werden.

Eingezahlte Beiträge oder Gebühren werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

(3) Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages wird jährlich vom Vorstand des DMB Bernburg & Staßfurt e.V. festgelegt. Jedes Mitglied kann über den festgelegten Jahresbeitrag hinaus freiwillige Beiträge zahlen. Andere juristische oder natürliche Personen können den Beitrag und die Aufnahmegebühr übernehmen.

(4) In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zur Beitragszahlung beschließen.

(5) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

1. alle Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
2. kostenlos Rat, Auskunft und Beratung in ihren eigenen Miet-, Nutz- und Garagenpachtangelegenheiten einzuholen;
3. Mitglieder in den Vorstand zu wählen oder selbst gewählt zu werden;
4. im Interesse des Erreichens der Vereinszwecke aktiv im Verein mitzuarbeiten und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen;
5. das Rederecht in den Mitgliederversammlungen zu nutzen;
6. die Einrichtungen des Vereins nach Festlegung des Vorstandes zu nutzen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nur bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens. Der Vorstand kann durch Beschluss für die Mitglieder Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitgliedes, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein übertragen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Vereinszweck und die Ziele des Vereins zu fördern;
2. die Satzung des Mietervereins DMB Bernburg & Staßfurt e.V. einzuhalten;
3. den Mitgliedsbeitrag termingemäß und vollständig zu entrichten;
4. dem Verein alle Informationen zukommen zu lassen, die für die Erfüllung der Vereinszwecke nutzbar gemacht werden können;
5. Änderungen von Adressen und andere die Mitgliedschaft betreffende Informationen unverzüglich dem Verein anzuzeigen.

(3) Rechtsschutz in Mietstreitigkeiten besteht für das Mitglied im Umfang eines Gruppenvertrages mit der DMB-Rechtsschutzversicherung, es sei denn, es besteht bereits eine Mietrechtsschutzversicherung. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied bei Streitigkeiten mit dem Vermieter die Beratung des Vereins in Anspruch nimmt und - soweit möglich - der Versuch einer außergerichtlichen Erledigung durch

den DMB Bernburg & Staßfurt e.V. gescheitert ist. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den allgemeinen Rechtsschutzbedingungen. Ist das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge mehr als sechs Monate im Rückstand, besteht kein Anspruch auf Rechtsschutz. Die Rechtsschutzbedingungen können in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft und der beitragsfreien Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes (Kündigung);
2. Ausschluss des Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss;
3. Tod des Mitgliedes;
4. Streichung von der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die allgemeine Mieterinteressen oder die Satzung verstößt, insbesondere wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Das Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist oder mit seiner Beitragsverpflichtung länger als sechs Monate in Verzug ist.

(3) Die beitragsfreie Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragsverpflichteten oder mit der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes oder der Wohngemeinschaft. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Auflösung des gemeinsamen Hausstandes bzw. der Wohngemeinschaft an den Vorstand verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht fortsetzen. Hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den Vorstand bzw. die Übernahme der Beitragszahlung.

(4) Beim Wechsel oder Verlassen der Mitbewohner einer Wohngemeinschaft oder beim Verlassen des gemeinsamen Hausstandes, ist die sofortige schriftliche Anzeige an den Vorstand Pflicht. Bei einem Wohnortwechsel kann das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft des DMB Bernburg & Staßfurt e.V. entlassen werden, wenn es eine Mitgliedschaft in einem anderen DMB-Verein begründet.

(5) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist frühestens zwölf Monaten nach Vereinsbeitritt und mit vierteljährlicher Frist zum jeweiligen Quartalsende möglich.

(6) Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es muss die Möglichkeit der Äußerung gegeben werden. Auf die Widerspruchsmöglichkeit muss ausdrücklich hingewiesen werden. Gegen die Ausschlussentscheidung haben die Mitglieder das Recht des Widerspruchs innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(7) Ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Leistungen des Vereins noch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Mietervereins. Sie entscheidet über die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsstellen des Vereins in Bernburg und Staßfurt und auf der Internetseite des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Stellvertreter geleitet. Sie berät und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über:

1. Anträge der Mitglieder;
2. die Entlastung des Vorstandes;
3. die Neu- oder Nachwahl des Vorstandes bzw. der Kassenprüfer;
4. Satzungsänderungen;
5. die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen dem DMB angehörenden Vereinen;
6. Kündigung der Mitgliedschaft im Deutschen Mieterbund Sachsen-Anhalt e.V.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht, den Bericht des Schatzmeisters und den Bericht der Kassenprüfer zum vorherigen Geschäftsjahr entgegen und berät dazu. Fragen zu Einzelheiten der Berichte sind möglich. Nachweise in Form von Belegen finden in der Versammlung nicht statt.

(6) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die nicht mehr als sechs Monate Beitragsrückstände haben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl erschienener stimmberechtigter Mitglieder.

(7) Anträge von Mitgliedern und Vorschläge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung eingehen. Ergänzungen zur Tagesordnung können zu Beginn der Versammlung eingereicht werden. Über die Art der Abstimmungen, die Veränderung der Tagesordnung und die Form der Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Verlaufs- und Beschlussprotokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäß gewählt ist. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Schatzmeister;
4. dem Schriftführer;
5. Beisitzern.

Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit möglich. Solange das nicht erfolgt, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied die entsprechende Funktion kommissarisch wahr. Im Fall einer kommissarischen Amtswahrnehmung ist der Vorstand auch in dieser Besetzung beschlussfähig.

(2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom Stellvertreter schriftlich oder durch E-Mail einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Schriftliches Beschlussverfahren ist zulässig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Mietervereins, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er vertritt den Verein im Deutschen Mieterbund Sachsen-Anhalt e.V. und im DMB. Insbesondere beschließt er über:

1. die Durchführung der Vereinsarbeit (Beitrags- und Kassenangelegenheiten, Mitgliedschaften, Auskunftserteilung, Geschäftsleitung usw.);
2. die Verwendung des Vereinsvermögens und über Aufwandsentschädigungen;
3. den Abschluss von Miet-, Nutzungs-, Arbeits- und Dienstleistungsverträgen sowie über Dienstaufträge;
4. DMB-Rechtsschutzverträge und andere Versicherungsverträge;
5. die Bestellung und Anstellung eines Geschäftsführers und weiterer Angestellte;
6. die Gebührensatzung sowie die Beitragssatzung ;
7. den Ausschluss von Mitgliedern;
8. Streichung aus der Mitgliederliste;
9. Befreiung von Vorstandsmitgliedern von der Beschränkung des § 181 BGB.

Vorstandsämter sind Ehrenämter. Auslagen und Reisekosten werden erstattet. Die Tätigkeit kann angemessen durch Vorstandsbeschluss entschädigt werden.

(5) Über alle Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und auf der nächstfolgenden Beratung zu bestätigen. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende berechtigt. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.

(7) Der Vorstand ist dem Sparsamkeitsprinzip verpflichtet.

(8) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzkassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Ihre Wahlperiode entspricht der des Vorstandes. Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben mindestens halbjährlich die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher anhand von Belegen und durch Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen zu prüfen. Über das Ergebnis ist ein Kassenprüf- und Rechnungsprüfbericht anzufertigen.

(3) Der Mitgliederversammlung legen die Kassenprüfer ihren Jahresbericht vor, der von ihnen zu unterzeichnen ist.

(4) Beim vorzeitigen Ausscheiden von Kassenprüfern bzw. Ersatzkassenprüfern sind Nachwahlen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(5) Die Kassenprüfer sind auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, eine zusätzliche Kassen- und Rechnungsprüfung vorzunehmen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 12 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Veränderungen an der Satzung bzw. Satzungsänderung vorzunehmen.

§ 13

Auflösung des Vereins bzw. Fusion mit anderen DMB-Vereinen

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bzw. zur Fusion mit anderen dem DMB e.V. angehörenden Vereinen muss mindestens sechs Wochen vor der dazu extra einzuberufenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Der Vorstand beruft diese außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

(2) Über die Auflösung des Vereins oder über die Fusion mit anderen dem DMB e.V. angehörenden Vereinen, entscheidet die dazu einberufene Mitgliederversammlung. Der Beschluss zur Auflösung oder Fusion bedarf der Stimmen von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(3) Ansonsten gelten die Regularien der Mitgliederversammlung nach § 9.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Mieterbund Sachsen-Anhalt e.V., der es im Sinne des DMB-Zweckes zu verwenden hat. Sollte dieser nicht mehr existieren, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist das jeweils aktuell für Bernburg zuständige Amtsgericht.

§ 16

Sprachliche Regelung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in männlicher Ausdrucksform gelten gleichermaßen für die weiblichen Sprachformen.

§ 17

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.02.2015 beschlossen und trat nach Eintrag ins Vereinsregister am 16.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig trat die Satzung in der Fassung vom 28.01.2012 außer Kraft. In diese Fassung wurde die Satzungsänderung des § 4 Absatz 6 vom 02.03.2019 eingearbeitet.